

Infektionsschutzkonzept Brettach

1. Ausgehend von einem Mindestabstand von zwei Metern um einen Sitzplatz wird in der Kirche in Brettach eine Höchstzahl von 35 Sitzen festgesetzt. Im gleichen Haushalt lebende Personen gelten als ein Sitzplatz.
2. Die belegbaren Sitzplätze sind wie folgt gekennzeichnet: an jedem Sitzplatz ist eine Platzkarte ausgelegt.
3. Der Einlass ist wie folgt organisiert: Der Hintere Eingang ist geöffnet mit freundlichem Ordner am Eingang. Einlass nur mit Mundschutz.
4. Die Empore wird erst geöffnet, wenn die Plätze im Kirchenschiff besetzt sind.
5. Der Ausgang ist wie folgt organisiert: die seitliche Türe dient als Ausgang (Einbahnstraßenverfahren). Mit Ansage des Pfarrers auf Abstand beim Verlassen achten.
6. Den Ordnungsdienst nehmen wahr: Opferzähldienst der KGR nach Plan.
7. Der Ordnungsdienst sorgt wie folgt dafür, dass nur Personen, die in einem Haushalt zusammenleben, den Mindestabstand von zwei Metern unterschreiten können, dass jeder einen Mundschutz hat,
8. Desinfektionsmittel stehen an beiden Türen bereit.
9. Türen, Bänke, Stühle und andere Kontaktflächen werden nach dem Gottesdienst desinfiziert.
10. Gesangbücher sind weggeräumt.
11. Nach Maßgabe der landeskirchlichen Verordnung darf ab einem 7-Tages Inzidenz von 50 Infektionen pro 100.00 Einwohner nicht im Gottesdienst gesungen werden, auch wenn ein Mundschutz getragen wird.
12. In der Kirche muss während des gesamten Gottesdienstes eine Mund- und Nasenschutzmaske getragen werden.
13. Die Namen der Gottesdienstbesucher müssen aufgeschrieben und am Ausgang in eine Box gelegt werden. Die Formulare werden nach vier Wochen vernichtet.
14. Nicht notwendige liturgische Berührungen unterbleiben. Taufen werden in selbständigen Taufgottesdiensten vollzogen. Ein Gottesdienst geht nicht länger als 35 min.
15. Der Einsatz von Blasinstrumenten unterbleibt in der Kirche.
16. Diensthabende Pfarrerin / diensthabender Pfarrer ist nach Gottesdienstplan: Pfr. Heinritz, Pfrin. Mack und Pfr. Köhrer.
17. Das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 30. April 2020 (AZ 50.10-03-V14 1.1) und die Hygienehinweise für Gottesdienste sind Grundlage dieses Konzepts.